



Aargauer Zeitung / Mittellandzeitung vom 31.07.2007

### **«Sehr positiv für Breitensport»**

#### **Fall Würenlos Bundesgericht hat entschieden**

*Der exemplarische Streit um den Lärm bei der Sportanlage in Würenlos geht in die nächste Runde. Das Verwaltungsgericht muss die Benutzungszeiten auf Geheiss des Bundesgerichts lockern.*

«Wir freuen uns für unsere Vereine», sagte Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann von Würenlos. Der mühsame Kampf habe sich gelohnt. Der Entscheid des Bundesgerichts sei erst «ein Zwischenschritt, aber ein wichtiger». Als «sehr positives Zeichen für den Breitensport» wertete Urs Saladin, Präsident der Amateurliga beim Schweizerischen Fussballverband (SFV), den Entscheid. Es dürfe nicht sein, dass Lärmklagen von ein paar Nachbarn den Breitensport in der Schweiz lahmlegten.

Das kantonale Verwaltungsgericht hatte im Mai 2006 acht Nachbarn der Anlage zum Teil recht gegeben, die wegen des befürchteten Lärms restriktive Benutzungszeiten gefordert hatten. Die Aargauer Richter legten fest, dass die Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen nicht genutzt werden dürfen.

An Arbeitstagen wurde der Betrieb auf 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 21 Uhr eingeschränkt. Die Fussballer und andere Vereine wollen aber bis 22 Uhr spielen und trainieren und die Anlage am Wochenende benützen. (mz/sda)

## **«Ein Leiterteil für das ganze Land»**

### **Bundesgericht Würenlos bekommt recht, Vereine dürfen Sportanlage bis 22 Uhr benutzen**

*Klarer Sieg für die Gemeinde Würenlos und die Vereine in der ganzen Schweiz: Das Bundesgericht erlaubt den Betrieb auf dem neuen Sportplatz Ländli bis 22 Uhr und auch am Wochenende. Damit muss das restriktive Urteil vom Aargauer Verwaltungsgericht überarbeitet werden.*

Von der Gemeinde Würenlos und vielen Sportvereinen im ganzen Land ist das Urteil des Bundesgerichts mit grosser Spannung erwartet worden. Die vom Aargauer Verwaltungsgericht verfügten Einschränkungen bei der Benutzung der Sportanlage wurden von den Vereinen als einengend bis existenzgefährdend kritisiert. Das Verfahren dauert bald sechs Jahre, doch die Vorgeschichte ist rasch erzählt: Ende 2001 reicht die Einwohnergemeinde Würenlos ein Baugesuch für die Erweiterung der Sportanlage Ländli ein, mit Rasen- und Hartplatz, Laufbahn, Wegen, Böschungen, einer Stehrampe im Gelände und Parkplätzen. Aus Angst vor Lärm machen viele Anwohner Einsprache gegen die Baubewilligung und verlangen die Aufhebung oder starke Einschränkungen. Das Baudepartement gibt ihnen teilweise recht, das spätere Urteil des Verwaltungsgerichts löst Empörung, Proteste und eine Demonstration mit 4000 Teilnehmern aus.

### **Bundesamt zeigt möglichen Weg**

Die Aargauer Richter beschränkten den Betrieb auf 8 bis 12 und 13.30 bis 21 Uhr, an Samstagen nur bis 18 Uhr. Diesen schweren Schlag für die Vereine wollte sich die Gemeinde nicht bieten lassen, jetzt gibt ihr das Bundesgericht recht und weist die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Weil dies «im Sinne der Erwägungen» erfolgen muss, ist das von den Lausanner Richtern zitierte Urteil des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) wichtig. Es kommt, gestützt auf zwei Lärmgutachten, auf diese möglichen Benützungszeiten für die Sportanlage Ländli: Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr Ruhezeit, Schulsport erlaubt, von 8 bis 22 Uhr ist während der Woche jeglicher Trainingsbetrieb möglich, auch über Mittag, Turntraining auch mit Musik. Das gilt auch für den Samstag, an dem bis 20 Uhr eine mobile Beschallungsanlage mit plombierter Pegelbegrenzung zum Einsatz kommen darf. Die Ligaspiele der Fussballer will das Bafu nur ohne Zuschauerrampe erlauben.

### **Grosse Bedeutung für alle Vereine**

Weil die Sportanlage Ländli 3 jene von Ländli 2 ersetzt, kam es zu ausführlichen juristischen Abwägungen, ob es sich nur um eine wesentliche Änderung oder um eine Neuanlage handle. Sinnvolle Trainings und die Cupspiele der Fussballer waren beim verordneten automatischen Lichterlöschen um 9 Uhr abends in akuter Gefahr. «Die Fussballer des Sportclubs Würenlos hätten an der Meisterschaft nicht mehr teilnehmen können. Doch jetzt ist die Gefahr abgewendet, das Urteil hat Präjudizwirkung für das ganze Land», unterstreicht Fürsprecher Peter Gysi vom Büro Schärer Rechtsanwälte in Aarau. In vielen kleinen und mittleren Gemeinden hätten die Vereine die Sportanlagen kaum mehr sinnvoll nutzen können.

### **Keine klaren Rechtsgrundlagen**

Zum Lärm von Sportanlagen › darum geht es im ganzen Verfahren › gibt es in der Schweiz keine Gesetze oder Verordnungen, ebenso wenig wie etwa für Beizen im Freien. Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung gelten für Gewerbe, Industrie, Eisenbahnen und Strassen. Mangels eigener Grundlagen stützte sich eine der Lärmexperten auf die deutsche Sportanlagen-Lärmschutzverordnung. Die Beschwerdeführer empfanden das als unzulässig, doch die Bundesrichter sind in diesem Punkt anderer Meinung: Als Entscheidungshilfe sei die deutsche Verordnung durchaus dienlich, aber sie dürfe nicht buchstabengetreu interpretiert werden.

## **Entscheidender Zwischenschritt**

Das Bundesgericht konnte die Benutzerzeiten nicht selber festlegen, aber das Verwaltungsgericht wird sich ungefähr an das Bafu-Urteil halten müssen › mit Lichterlöschen um 22 Uhr. Hoch erfreut ist nicht nur der von Würenlos beigezogene Rechtsvertreter Peter Gysi, auch Gemeindeammann Hans Ulrich Reber betont, die Behörde sei über das Urteil sehr zufrieden und freue sich für die Dorfvereine: «Ein elementar wichtiger Zwischenschritt ist erreicht, mit den Vorgaben des Bafu könnten wir leben.» Kontraproduktiv ist laut Reber die Sache mit der Rampe, wenn man die Geländestufen nicht nutzen dürfe, seien die Zuschauer umso näher bei den lärmempfindlichen Nachbarn.

## **Update**

Sportplatz Ländli Gegen das Baugesuch machen zahlreiche Anwohner 2001 Einsprache, ebenso gegen die Baubewilligung im Jahr 2002. Das Baudepartement heisst die Beschwerde 2003 teilweise gut, Gemeinde und Anwohner gelangen ans Verwaltungsgericht. Gegen dessen hartes Urteil wehrt sich Würenlos mit Erfolg beim Bundesgericht. (Lü.)

## **Kommentar**

### **Näher an der Sportrealität**

*Balz Bruder*

*Vernehmbares, aber erst vorläufiges Aufatmen in Würenlos › und in vielen anderen Gemeinden, die dem Urteil des Bundesgerichtes über die Erweiterung der örtlichen Sportanlage mit Bangen entgegengesehen hatten. Denn es ging bei weitem nicht bloss um einen beliebigen Ausbau der Sport- infrastruktur in einer mittelgrossen Gemeinde, sondern um die Grundsatzfrage, wie sich unterschiedliche Nutzungen in stark verdichteten Räumen vertragen und wie die öffentlichen Interessen des Freizeitsports und die Ruhebedürfnisse von Nachbarn abzuwägen sind.*

*Auch wenn der Entscheid aus «Lausanne» aufgrund einiger Wenn und Aber einstweilen mit Vorsicht zu geniessen ist: Die Aussicht darauf, dass das Aargauer Verwaltungsgericht nach der Gutheissung der Beschwerde und der Rückweisung an die Vorinstanz auf seine restriktiven Vorschriften über die (Nicht-)Benützung der Sportanlage zurückkommen muss, ist mehr als begründet. Das heisst: Nicht nur die noch weiter gehenden Forderungen der unterlegenen Anwohner, sondern auch die von der Vorinstanz verfügten Restriktionen sind vom Tisch. Und das ist gut so, denn alles andere hätte zu einem weit über Würenlos hinausweisenden Präjudiz über die faktische Unbenutzbarkeit von Sportanlagen für den wettkampfmässig betriebenen Vereinssport geführt. Und das wiederum wäre, bei allem Verständnis für nachbarliche Bedürfnisse des Ungestörtseins, einem mittleren Fiasko gleichgekommen. Umso wichtiger ist nun, dass die schwierigen «Details» so geregelt werden, dass der Fall nicht noch einmal auf dem Tisch des Bundesgerichtes landet.*

## **Der Ball darf bis 22 Uhr rollen**

### **Würenlos Die Gemeinde und die Sportvereine sind erleichtert über das Urteil des Bundesgerichtes.**

*Aufatmen beim Gemeinderat und bei den Sportvereinen in Würenlos: Die Sportanlagen dürfen bis 22 Uhr benützt werden. Die Existenz der Vereine ist somit gesichert.*

Nächste Runde im Würenloser Streit um den Sportplatz «Ländli 3». Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Gemeinde gutgeheissen, diejenige der Anwohner abgewiesen, den Entscheid des Aargauischen Verwaltungsgerichtes aufgehoben und den Fall zur Neuurteilung an die Aargauer Richter zurückgewiesen (siehe Seiten Aargau in der heutigen AZ). Fürsprecher Peter Gysi vom Büro Schärer Rechtsanwälte in Aarau hält fest: «Das Bundesgericht macht dabei in der Begründung klar, dass das aargauische Verwaltungsgericht die Sportplatzbenützung im aufgehobenen Entscheid zu stark eingeschränkt hat.»

#### **«Ein Zwischenziel»**

Aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheides sahen sich der Sportverein (SV) Würenlos, der Rugby-Club und die Faustballer in ihrer Existenz bedroht, weil sie aufgrund der restriktiven Betriebszeiten (siehe Artikel links) weder Meisterschafts- noch Cupspiele austragen könnten. Nach dem Entscheid aus Lausanne herrscht Erleichterung. «Das Urteil geht in die richtige Richtung», sagt Simon Gilli, Präsident des Rugby-Clubs. Aber noch sei nichts definitiv, bis es soweit sei, würden erneut Monate vergehen. Für Urs Ernst, Obmann der Faustballer, ist das Urteil «viel wert». Vor allem deshalb, «weil wir unsere Heimspiele in Würenlos austragen möchten, und so den Bezug zum Dorf nicht verlieren.»

«Ein jahrelanger Kampf ist zu einem provisorischen Ende gekommen», sagt SV-Präsident Jürg Frei. Das Verwaltungsgericht habe falsch gewichtet. Das Bundesgericht hat «mit gesundem Menschenverstand den Fall realistisch beurteilt», führt er aus. Mit dem Urteil seien zahlreiche Hindernisse aus dem Weg geräumt worden, auch für künftige Bauvorhaben dieser Art. Zudem sei der Entscheid wegweisend, nicht nur für Würenlos, sondern auch für andere Gemeinden wie Berikon oder Heiden AR. Gleichzeitig hofft Frei, mit dem Urteil den politischen Forderungen Nachdruck verleihen zu können. Unter anderem fordert die Interessengemeinschaft Würenloser Dorfvereine, die sich im Januar mit einer Kundgebung gegen die Einschränkung der Betriebszeiten wehrte: «Wird gegen ein Projekt von weniger als 5% der Stimmberechtigten Beschwerde eingereicht, so darf die Ausführung des Projektes grundsätzlich nicht blockiert werden. Bei einer Beschwerde mit einer Quote von mindestens 5% der Stimmberechtigten, darf die Erledigung des Falles pro Gericht maximum 6 Monate betragen.»

Frei rechnet, dass im nächsten Jahr die Bagger auffahren und die neue Sportanlage rund ein Jahr später in Betrieb genommen werden kann. Erfreut zeigte sich auch Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: «Wir haben ein wichtiges Zwischenziel erreicht.» Bezüglich der Terminplanung ist er zurückhaltender, es sei noch zu früh, um fundierte Aussagen zu machen. «Unser Fürsprecher wird sich in rund 14 Tagen beim Gericht nach dem Stand der Dinge erkundigen», sagt er und gibt zu bedenken, dass zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht der Richter gewechselt hat und es noch nicht klar ist, ob weitere Gutachten erstellt werden müssen. Das Lausanner Urteil sieht keine Parteientschädigungen vor. Reber geht davon aus, dass die Gemeinde eine «erkeckliche Summe» bezahlen müsse.

### **«Noch mehr Lärm»**

Die geplante neue Sportanlage in Würenlos umfasst einen Rasen- und Hartplatz, eine 100-Meter-Laufbahn, eine Stehrampe im Gelände sowie Parkplätze. Die privaten Beschwerdeführer wehrten sich grundsätzlich gegen das Projekt. «Ich bin nicht frustriert, weil ich immer der Meinung war, der Sportplatz kommt. Aber ich wollte Auflagen bezüglich der Betriebszeiten, denn ein regionaler Sportplatz › in Würenlos trainieren rund 50 Prozent Auswärtige › gehört nicht in ein empfindliches Wohngebiet», sagt ein Einsprecher. Ein anderer spricht von einem «politischen Urteil» und hält fest: «Ich bin frustriert. Nun werden wir mit erheblich mehr Lärm konfrontiert.» (bgu)

### **Sportbetrieb bis 22 Uhr möglich**

Das höchste kantonale Gericht wollte den Betrieb auf Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 21 Uhr, am Samstag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr beschränken. Das Bundesgericht beruft sich auf eine Beurteilung des Bundesamt für Umwelt (Bafu). Dieses sieht unter anderem folgende mögliche Benützungszeiten für das «Ländli» vor: Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr ist Schulsport möglich, Montag bis Freitag von 8 bis 22 Uhr ist jeglicher Trainingsbetrieb möglich. Das gilt auch für den Samstag. Eine Nutzung am Sonntag ist «grundsätzlich nicht ausgeschlossen, müsste sich jedoch auf maximal vier Stunden beschränken», schreiben die Lausanner Richter. (bgu)